3. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst vom 10.11.2025

Aufgrund des *§* 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288); in Verbindung mit den § 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210); in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 24.09.2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst vom 29.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/2015, des Jahrgangs 23, vom 03.07.2015,zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.09.2020 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ des Jahrgangs 28, Ausgabe 09/2020 vom Ausgabetag Samstag, 05.09.2020) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. Im § 2 Abs. wird der Wortlaut

   „Freiwillige Feuerwehr Greiz“

   ersetzt durch

   „Freiwillige Feuerwehr Greiz - Mitte“

2. Im § 3 Abs.1 wird der § 9 ersetzt durch §10 und der § 22 ersetzt durch § 28.

3. Im § 5 Abs.3 wird der § 2 ersetzt durch § 3. Der Wortlaut …(§ 13 Abs. 1 ThürBKG)… gestrichen.

4. Im § 5 Abs. 6 wird der Wortlaut …(§ 13 Abs. 3 ThürBKG)… gestrichen.

5. Im § 6 Abs.1 Buchstabe b wird der Wortlaut

   …§ 13 Abs.1 S.2 ThürBKG…

   ersetzt durch

   …§ 13 Abs. 4 ThürBKG….

6. Im § 7 Abs.1 wird der Wortlaut

   …des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses…

   ersetzt durch

   …des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses…

7. Im § 7 Abs.3 wird der Wortlaut

   …dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung…

   ersetzt durch

   …dürfen vor Abschluss der erforderlichen Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)…

8. Im § 7 Abs.4 wird das Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.

9. Im § 8 Abs.1 wird der Wortlaut …(§ 50 Abs. 1 ThürBKG) ersetzt durch …(§ 60 Abs. 1 Ziffer 1)… ersetzt.

10. Im § 9 entfällt der Absatz 4.

11. Im § 12 wird die Überschrift

    …Leiter der Feuerwehr
    (Stadtbrandmeister, stellvertetender Stadbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer)…

    ersetzt durch

    …Leitung der Feuerwehr…

12. Im § 12 Abs.3 S.1 wird der Satz

    …Der hauptamtlische Stadtbrandmeister wird vom Bürgermeister bestellt. …

    ersetzt durch

    …Der ehrenamtliche Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr angehört und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Wahl kann im Rahmen einer Gesamtmitgliederversammlung oder Wahlveranstaltung unter Beteiligung der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erfolgen.…

13. Im § 12 Abs. 6 wird vor das Wort „Jahreshauptversammlung“ der Wortlaut „Mitglieder- oder“ eingefügt.

14. Im § 12 Abs. 7 wird vor das Wort „Jahreshauptversammlung“ der Wortlaut „Mitglieder- oder“ eingefügt.

15. Im § 13 wird die Überschrift „Feuerwehrausschuss“ durch die Überschrift „Wehrleitungssitzung, Feuerwehrausschuss“ ersetzt.

16. Im § 16 wird die Überschrift

    …Wahlen der Wehrführer, deren Stellvertreter und Mitglieder des Feuerwehrausschusses…

    ersetzt durch

    …Wahl des Stadtbrandmeister, der Wehrführer, sowie deren Stellvertreter und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses…

17. Im § 16 Abs. 2 wird der Satz 2

    …Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind….

    ersetzt durch

    …Die Wahlhandlung im Rahmen der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.…

18. Im § 16 Abs. 3 wird der Satz 1

    …Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die zuwählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden nach Stimmenmehrheit gewählt.…

    ersetzt durch

    …Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, deren Stellvertreter und die zuwählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden nach Stimmenmehrheit gewählt.…

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 10.11.2025

gez. Alexander Schulze Dienstsiegel
Bürgermeister

<u>Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):</u>

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Bereitstellung: 10.11.2025

Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen